

1975	Ausgegeben zu Bonn am 13. Februar 1975	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 75	Vierte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) 96-1-2	445
31. 1. 75	Verordnung über die Gewährung von Subventionen bei der Einfuhr von Zucker sowie für den über die Höchstquote hinaus und für den aus Melasse erzeugten Zucker (Subventionsverordnung Zucker)	446
28. 1. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 44 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung von 20. Januar 1967) 830-2	448
31. 1. 75	Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten gegenüber den Angehörigen des Spanischen Staates	448
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	449

Vierte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Vom 29. Januar 1975

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch § 70 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2117) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Flugbetrieb mit Flugzeugen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen

(1) Der Führer eines Flugzeuges mit einem Höchstabfluggewicht von mehr als 14 000 kg darf bei Flügen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen auf einem Flugplatz nur starten oder landen, wenn

1. für die Anflüge Instrumentenanflugverfahren festgelegt sind;
2. eine Flugverkehrskontrolle vorhanden ist.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann allgemein, die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs nicht zu erwarten ist. Die Ausnahmen können eingeschränkt, befristet oder mit Auflagen verbunden werden.“

2. In § 43 wird nach Nummer 26 folgende Nummer 26 a eingefügt:

„26 a. entgegen § 22 a Abs. 1 auf einem Flugplatz startet oder landet;“.

Artikel 2

Diese Verordnung sowie die Luftverkehrs-Ordnung gelten nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (6. Änderung) vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1975

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Verordnung
über die Gewährung von Subventionen bei der Einfuhr von Zucker
sowie für den über die Höchstquote hinaus und für den aus Melasse erzeugten Zucker
(Subventionsverordnung Zucker)**

Vom 31. Januar 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 5, 14 und 16, der §§ 9 und 10 Abs. 1 und der §§ 12 und 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393, 3533), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung einer Subvention im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker

1. bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker,
2. für die über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge und
3. für aus Melasse erzeugten Zucker.

§ 2

Zuständige Stellen

(1) Zuständig für die Durchführung der Ausschreibungen ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (Einfuhr- und Vorratsstelle).

(2) Zuständig für die Gewährung der Subventionen und die Überwachung des subventionierten Zuckers ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Kautionen

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Ausschreibungskautions ist bei der Einfuhr- und Vorratsstelle durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kautions wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle verwaltet. Diese trifft die Entscheidung über die Freistellung oder den Verfall der Kautions. Die Kautions verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Anerkennung von Melasseentzuckerungsbetrieben

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Melasseentzuckerungsbetrieb ist schriftlich in drei Stücken bei dem Hauptzollamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb gelegen ist. Ist der Inhaber des Betriebes Zuckerhersteller im Sinne des § 3 Abs. 1 der Produktionsabgabenverordnung Zucker vom 17. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 944), so ist der Antrag abweichend von Satz 1 bei dem zur Durchführung der Produktionsabgabenverordnung Zucker zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

(2) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden; § 96 der Reichsabgabenordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 5

Antrag auf Gewährung der Subventionen

(1) Der Antrag auf Gewährung der in § 1 Nr. 1 genannten Subvention ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung des Zuckers zum freien Verkehr bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Als Antrag ist ein zusätzliches Stück des für den Zollantrag und die Zollanmeldung vorgeschriebenen Vordrucks zu verwenden, das mit der Aufschrift „Einfuhrsubvention“ zu kennzeichnen ist. Können Unterlagen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, noch nicht beigefügt werden, so sind sie der für die Gewährung der Subvention zuständigen Zollstelle unmittelbar vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Gewährung der in § 1 Nr. 2 genannten Subvention ist schriftlich in drei Stücken bei dem für den Zuckerhersteller zur Durchführung der Produktionsabgabenverordnung Zucker zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Der Antrag darf frühestens zusammen mit der Anzeige nach § 4 Abs. 1 der Produktionsabgabenverordnung Zucker vorgelegt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag auf Gewährung der in § 1 Nr. 3 genannten Subvention ist schriftlich in drei Stücken bei dem Hauptzollamt zu stellen, das die Anerkennung (§ 4) erteilt hat.

§ 6

Pflichten der Beteiligten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben der Subventionsberechtigte und der Erst- und Zweiterwerber des subventionierten Zuckers oder der daraus hergestellten Erzeugnisse den Zollstellen das

Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten sowie die Aufnahme der Bestände an Zucker und Verarbeitungserzeugnissen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben die in Satz 1 genannten Personen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Zollstellen verlangen.

(2) Die zuständige Zollstelle kann dem Subventionsberechtigten Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(3) Der Subventionsberechtigte sowie der Erst- und Zweiterwerber sind verpflichtet, die Unterlagen, die den subventionierten Zucker, die zu seiner Herstellung verwendeten Rohstoffe und die aus dem subventionierten Zucker hergestellten Erzeugnisse betreffen oder sich hierauf beziehen, sieben Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(4) Nimmt der Subventionsberechtigte das sich aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebende Recht auf Ausfuhr von Zucker in Anspruch, so hat er die ausgenutzte Ausfuhrlizenz einschließlich etwaiger Teillizenzen vor der Vorlage bei der Einfuhr- und Vorratsstelle der für die Gewährung der Subvention zuständigen Zollstelle vorzulegen.

§ 7

Gewährung der Subventionen

(1) Ist der Anspruch auf die Subvention nach den in § 1 genannten Rechtsakten entstanden, so erteilt die für die Gewährung der Subvention zuständige Zollstelle dem Subventionsberechtigten einen Subventionsbescheid und veranlaßt die Auszahlung der Subvention.

(2) Der Subventionsbescheid hat eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Fristen zu enthalten. § 237 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß. Der Bescheid ist zuzustellen; § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt sinngemäß. Fehlerhafte Subventionsbescheide können geändert oder zurückgenommen werden.

(3) Ist die festgesetzte Subvention im Zusammenhang mit der in § 6 Abs. 4 genannten Ausfuhr nach

den in § 1 genannten Rechtsakten nachträglich zu erhöhen oder zu vermindern, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für die Gewährung oder Rückforderung des Unterschiedsbetrages.

(4) Subventionsforderungen sind unverzinslich.

§ 8

Beweislast, Rückforderung und Verzinsung

(1) Der Subventionsberechtigte trägt auch nach dem Empfang der Subvention in dem Verantwortungsbereich, der nicht zum Bereich der Bundesfinanzverwaltung oder der Einfuhr- und Vorratsstelle gehört, die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention bis zum Ablauf des Jahres, das dem Kalenderjahr der Auszahlung folgt.

(2) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Tage des Empfangs an mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, bei Verzug vom Tage des Verzugs an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Für Beträge, die zu den in § 7 Abs. 3 genannten Fällen zurückzuzahlen sind, beginnt die Verzinsung jedoch erst mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz.

(3) Die für die Gewährung der Subvention zuständige Zollstelle setzt die zurückzuzahlenden Beträge durch Bescheid fest. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie wird auf Zucker, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten eingeführt oder in den Verkehr gebracht wird, auch dann angewandt, wenn die Zuschlagserteilung vor der Verkündung dieser Verordnung liegt.

Bonn, den 31. Januar 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1974 — 1 BvR 505/68 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

In § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 142) ist der Satzteil

„ohne alleiniges oder überwiegendes
Verschulden der Witwe“

mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip unvereinbar und daher nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 28. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bekanntmachung über die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für ihre Beamten gegenüber den Angehörigen des Spanischen Staates Vom 31. Januar 1975

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 798) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung des Spanischen Staates die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Bonn, den 31. Januar 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
20. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3262/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	28. 12. 74	L 349/15
23. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3264/74 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfungen für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	28. 12. 74	L 349/17
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3266/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgries und Feingries von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 12. 74	L 349/19
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3267/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 12. 74	L 349/21
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3268/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 12. 74	L 349/23
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3269/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	28. 12. 74	L 349/25
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3270/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 12. 74	L 349/27
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3271/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	28. 12. 74	L 349/29
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3272/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	28. 12. 74	L 349/31
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3273/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	28. 12. 74	L 349/33
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3274/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 12. 74	L 349/36
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3275/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 12. 74	L 349/38
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3276/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 12. 74	L 349/45
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3277/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	28. 12. 74	L 349/47
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3279/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	28. 12. 74	L 349/49
27. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3280/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	28. 12. 74	L 349/53
4. 12. 74	Verordnung (EWG) Nr. 3281/74 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	28. 12. 74	L 351/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3298/74 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 3576/73 über die Einfuhr des Weinbauerzeugnisses mit Ursprung in und Herkunft aus Zypern, das unter der Bezeichnung „Cyprus Sherry“ ausgeführt wird, sowie der Beihilferegelung für gleichartige Weinbauerzeugnisse, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung erzeugt und nach Irland und dem Vereinigten Königreich ausgeführt werden	30. 12. 74	L 353/68
Andere Vorschriften		
23. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3263/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1689/74 zur Festsetzung der im Zuckerwirtschaftsjahr 1974/1975 anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	28. 12. 74	L 349/16
23. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3265/74 der Kommission zur Änderung der Beitrittsausgleichsbeträge im Handel mit Dänemark	28. 12. 74	L 349/18
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3278/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Aussetzung der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	28. 12. 74	L 355/1
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3282/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	28. 12. 74	L 352/1
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3283/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 10/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	28. 12. 74	L 352/6
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3284/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	28. 12. 74	L 352/11
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3285/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	28. 12. 74	L 352/16
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3286/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Portugal zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	28. 12. 74	L 352/21
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3287/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	28. 12. 74	L 352/26

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3288/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Ergänzung und Änderung der Listen A und B, die dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen als Anhang beigefügt sind	28. 12. 74	L 352/31
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3289/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	30. 12. 74	L 353/1
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3290/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	30. 12. 74	L 353/12
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3291/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepeñas-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	30. 12. 74	L 353/23
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3292/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Feigen der Tarifstelle ex 08.03 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	30. 12. 74	L 353/34
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3293/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für getrocknete Weintrauben der Tarifstelle 08.04 B I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien	30. 12. 74	L 353/37
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3294/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse der Tarifstelle ex 08.05 G des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Türkei	30. 12. 74	L 353/40
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3295/74 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei	30. 12. 74	L 353/44
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3296/74 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta	30. 12. 74	L 353/60
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3297/74 des Rates zur Eröffnung eines Zollkontingents für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern für das Jahr 1975	30. 12. 74	L 353/67
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3299/74 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren	30. 12. 74	L 354/1
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3300/74 des Rates über die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geltende Zollbehandlung bei der Einfuhr bestimmter Waren aus den neuen Mitgliedstaaten	30. 12. 74	L 354/48
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3301/74 des Rates über Befreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art innerhalb der Gemeinschaft	30. 12. 74	L 354/55
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3302/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Island zur Aussetzung der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 74	L 355/3
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3303/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Norwegen zur Aussetzung der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 74	L 355/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3304/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Portugal zur Aussetzung der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 74	L 355/7
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3305/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur Aussetzung der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 74	L 355/9
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3306/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 4/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz zur Aussetzung der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 74	L 355/11
19. 12. 74 Verordnung (EWG) Nr. 3307/74 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 11/74 des Gemischten Ausschusses EWG-Finnland zur Aussetzung der Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	31. 12. 74	L 355/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.